

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. August 1870.

Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern.

Nachdem das Bundeskanzleramt vor einiger Zeit empfohlen hatte, einige Vorschriften der Hamburgischen, die Beförderung von Schiffspassagieren betreffenden Gesetzgebung auch hier aufzunehmen, sind dem Senat in Folge seiner Aufforderung von der Behörde für das Auswandererwesen die nachstehenden Bestimmungen als geeignet zur Erledigung jenes Wunsches in Vorschlag gebracht worden:

1) Auf allen Auswandererschiffen, welche im Zwischendeck einzeln reisende Frauenzimmer oder Männer befördern, ist für diese ohne Rücksicht darauf, ob sie solches beantragen oder nicht, je eine von den übrigen Plätzen abge sonderte Abtheilung einzurichten.

Die Frauenabtheilung ist, sofern die Bauart des Schiffes es gestattet, im Hintertheil desselben anzubringen und stets mit einer verschließbaren Thüre zu versehen, die Männerabtheilung ist vorzugsweise vorn im Schiffsraum einzurichten, und wenn möglich mit einem besonderen Aufgange zum Verdeck zu versehen.

Wenngleich demnach, insoweit dieser Vorschrift nachgekommen werden muß, das in §. 14 (2) der obrigkeitlichen Verordnung vom 9. Juli 1866 enthaltene Verbot der Abtheilungen im Zwischendeck als aufgehoben zu betrachten ist, so bleibt doch im Uebrigen die Bestimmung dieses §. 14 (2), daß für eine hinreichende Ventilation gesorgt und dieselbe während der Reise gehörig unterhalten werden soll, in Kraft, und sind daher namentlich die in Vorstehendem angeordneten Abtheilungen so herzustellen, daß die Ventilation bestmöglichst bewahrt bleibt.

In der Frauenabtheilung erhalten ihre Plätze alle über 10 Jahre alten weiblichen Passagiere, welche ohne Begleitung von Ehemännern oder nahen Verwandten oder nicht unter dem Schutze von sonst zuverlässigen Personen reisen, sowie Frauen mit Kindern unter 14 Jahren. Frauen, welche in solcher Begleitung reisen, dürfen nicht wider ihren Willen von derselben getrennt und in die Frauenabtheilung gebracht werden.

In der Männerabtheilung werden alle über 14 Jahre alten männlichen Passagiere untergebracht, welche nicht mit ihrer Ehefrau oder ihrer Familie reisen.

Wer noch nicht 20 Jahre alt ist und unter der Aufsicht naher Angehöriger oder sonst zuverlässiger Personen reiset, darf wider seinen Willen nicht in diese Männerabtheilung verwiesen werden.

Für den Schiffscapitain tritt an Stelle der in §. 29 (4) der obrigkeitlichen Verordnung vom 9. Juli 1866 erwähnten Obliegenheit von nun an die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß den obigen Vorschriften gemäß den Passagieren ihre Plätze angewiesen und diese Plätze während der Reise beibehalten werden, — daß die besondere Frauenabtheilung allabendlich geschlossen wird, — daß die Schiffsmannschaft nur, wenn der Dienst es erheischt, die Passagierräume betritt, und überhaupt in Bezug auf den sittlichen Verkehr der Passagiere unter einander die strengste Ordnung gehandhabt und jeglichem Unfuge kräftig entgegengetreten wird.

Die Passagiere haben sich den desfallsigen Anweisungen des Schiffscapitains unweigerlich zu fügen.

2) Auf jedem Auswandererschiff ist ein Hospital herzurichten, welches 4 Betten für je 100 an Bord befindliche Zwischendeckspassagiere enthalten muß, nämlich je 4 Matratzen, Decken und Kopfpfühle; der Hospitalraum soll von dem übrigen Schiffsraum abgetheilt sein und wird bei der Bemessung des für die an Bord aufzunehmende Passagierzahl gesetzlich erforderlichen Raumes eingerechnet.

3) Jedes für die Auswandererbeförderung bestimmte Schiff steht von dem Zeitpunkt an, in dem diese Bestimmung getroffen ist, unter specieller Aufsicht der Besichtigter, und ist den Besichtigern daher von jener Bestimmung unverzüglich Anzeige zu machen; auch sind dieselben unweigerlich an Bord des Schiffes und zu allen Räumen desselben zuzulassen.

Der Senat ist mit der Handelskammer darin einverstanden, daß, obgleich man in fraglicher Beziehung dergleichen gesetzlichen Vorschriften in hiesigen sachkundigen Kreisen bekanntlich keinen erheblichen praktischen Werth beizulegen vermöge — dennoch, um dem Wunsche des Bundeskanzleramts zu entsprechen und auch die Verschiedenheit der Gesetzgebung in den beiden Norddeutschen Häfen thunlichst zu beseitigen, die obigen, von der Behörde vorgeschlagenen Bestimmungen sich zur Annahme empfehlen.

Der Senat benutzt sodann diese Veranlassung, um auf den Bericht der Behörde und im Einverständniß mit der Handelskammer noch die folgenden Zusätze zu der Verordnung von 1866 zu beantragen:

Zu §. 16 (4). Die Behörde ist befugt unter Umständen zu verordnen, daß die Mitnahme einzelner Proviant-Artikel unterbleiben und dafür andere als Ergänzung mitgenommen werden sollen.

Zu §. 36. Die in diesem §. vorgeschriebene Declaration soll künftig auch enthalten, „daß kein anderer Proviant außer dem den Besichtigern vorgelegten sich an Bord befinde, und überhaupt den Besichtigern aller für diese Reise zur Benutzung bestimmte Proviant vorgelegt worden sei.“

Der erste Zusatz ist erwünscht für die Fälle, wo mit Rücksicht auf Jahreszeit oder sonstige Umstände gewisse Artikel (z. B. Kartoffeln) mitzunehmen unzweckmäßig oder gar schädlich erachtet werden muß.

Eine solche Declaration wie die oben vorgeschlagene hat man in Hamburg gegen den Mißbrauch, daß besichtigter Proviant zurückgelegt und den Besichtigern nicht vorgelegter, an Bord befindlicher Proviant verbraucht worden, eingeführt; auch empfiehlt sich diese Zusatzbestimmung jedenfalls als eine zweckmäßige Vervollständigung des Gesetzes.

Die Bürgerschaft wird, wie der Senat annimmt, nichts dabei zu erinnern haben, daß diese neuen Bestimmungen mittelst eines Nachtrags zu der die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffenden Verordnung vom 9. Juli 1866 zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. August 1870.

Unterstützung der deutschen Grenzbezirke.

Auf Anregung des Magistrats zu Berlin haben zahlreiche Stadtgemeinden der östlichen Provinzen Preußens beschlossen, den durch die Kriegslasten besonders hart betroffenen Gemeinden der nichtpreussischen westlichen Grenzstriche Deutschlands, namentlich der bayerischen Pfalz und Rheinheßens, durch Beisteuern aus communalen Mitteln zu Hülfe zu kommen. Auch mehrere nichtpreussische Städte sind bereits diesem Beispiele gefolgt, und es darf erwartet werden, daß dasselbe zahlreiche Nachahmung in allen von Truppenanhäufungen minder stark beschwerten Gegenden des Vaterlandes finden wird. Der Senat wünscht Namens der Stadt Bremen sich an dieser Hülfsleistung zu betheiligen und wird, falls die Bürgerschaft sich, wie er hoffen darf, damit einverstanden erklärt, dem Magistrat zu Berlin, welcher die geeignete Vertheilung der eingehenden Beiträge organisiert hat, zehntausend Thaler Courant zu dem angegebenen Zweck, jedoch mit der Maßgabe überweisen, daß dieselben nicht ausschließlich für rheinbayerische oder rheinheßische, sondern auch nach dem Ermessen des Magistrats zu Berlin für andere hülfsbedürftige deutsche Gemeinden an der französischen Grenze verwandt werden können.

Indem der Senat bemerkt, daß die angegebene Summe den von dem Berliner Magistrat empfohlenen Maßstab (ein Procent der Communal-Einnahme) zwar übersteigt, aber den Verhältnissen entsprechen dürfte, giebt er noch anheim, dieselbe auf den für unvorhergesehene Kriegsbedürfnisse eröffneten Fond anzuweisen.